

Beschwerdeprozess

Als Studierende/r der FH des BFI Wien hast du innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ein Anrecht darauf gegen die Durchführung einer negativen Prüfung schriftlich Beschwerde bei der Studiengangsleitung oder – wenn die Prüfung von der Studiengangsleitung selbst durchgeführt wurde – schriftlich direkt beim FH-Kollegium (Rektorat) einzubringen.

Einen Downloadlink zum aktuell gültigen Beschwerdeformular findest du auf der Seite der FHV:
<http://www.fhv-bfi.wien/>

Achtung: Es ist sinnvoll, die Beschwerde mit einem/r Studierendenvertreter/in (office.fhv@fh-vie.ac.at) zu koordinieren - wir haben Erfahrung in vielen Beschwerden gesammelt und es schon öfter geschafft in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule auch schwierige Fälle zu einer guten Lösung zu führen.

Im ersten Schritt entscheidet die Studiengangsleitung über den Verlauf deiner Beschwerde. Ist die Beschwerde von der Studiengangsleitung abgelehnt worden kannst du beim Rektorat (Kollegiumsleitung) durch eine schriftliche Einbringung desselben Beschwerdeformulars innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben.

In offensichtlichen Fällen (z.B. Fristversäumnis bzw. andere Formalfehler, bzw. Beschwerden inhaltlicher Natur, die nicht Gegenstand einer Beschwerde nach § 21 FHStG sind) kann die Kollegiumsleitung entscheiden, ohne den Fall an den Beschwerdeausschuss weiter zu leiten. Ansonsten versucht die Kollegiumsleitung binnen drei Wochen eine einvernehmliche Lösung zwischen Studiengangsleitung und BeschwerdeführerIn herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann der Beschwerdeführer die Entscheidung der Studiengangsleitung bzw. Kollegiumsleitung akzeptieren oder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Kollegiumsleitung beantragen, dass der Fall an den Beschwerde-Ausschuss weiter geleitet wird.

Der Beschwerdeausschuss versucht daraufhin, innerhalb von 3 Wochen eine mehrheitliche Entscheidung zu erzielen. Gelingt dies nicht, ist die Beschwerde in der unmittelbar folgenden Sitzung des Kollegiums zu behandeln.

Besuch von Lehrveranstaltungen im Fall einer Beschwerde nach § 21 FHStG

Studierende, deren kommissioneller Prüfungsantritt (zweite Wiederholungsmöglichkeit) negativ beurteilt wurde, sind bis zum Ende der darauffolgenden zweiwöchigen Beschwerdefrist (laut §21 FHStG) bzw einer Ablehnung der Beschwerde durch die Studiengangsleitung zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen und zu weiteren Prüfungen (Ausnahme weitere kommissionelle Prüfungen) zuzulassen. Die Möglichkeit des Besuches von Lehrveranstaltungen und bzw. die Möglichkeit der Absolvierung von Prüfungen (Ausnahme komm. Prüfungen) gilt bis zum Ende der Entscheidungsfindung des Beschwerdeverfahrens, längstens jedoch zum Ende des Folgesemesters das auf jenes Semester folgt, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist und in deren Rahmen die kommissionelle Prüfung nicht bestanden wurde.

Rechtschutz nach § 21 FHStG - Beschwerden gegen Prüfungen

Welche Voraussetzungen müssen für eine Beschwerde vorliegen?

Zwei Voraussetzungen müssen für die Beschwerde nach § 21 FHStG erfüllt sein:

- Die Prüfung muss negativ beurteilt worden sein.
- Es muss einen Mangel in der Durchführung der Prüfung vorliegen.

Das bedeutet, dass gegen positive Prüfungen niemals Beschwerde eingelegt werden kann.

Was ist ein Mangel in der Durchführung?

Ein Mangel ist alles, was glaubhaft das Prüfungsergebnis beeinflussen könnte.

Zum Beispiel:

- Statt vorgeschriebenen 90 Minuten dauerte die Prüfung nur 45 Minuten
- Während der Prüfung fiel der Strom aus und es war 20 Minuten dunkel
- Die Prüfung wurde als Open Book-Prüfung deklariert, bei der Prüfung wurden aber alle Bücher abgesammelt
- Es wurden Fragen gestellt, deren Inhalt im Vorfeld von der LV-Leitung ausgeschlossen wurde
- Weitere Verletzungen der Prüfungsordnung

Was sind keine Mängel?

Eine Beschwerde ist nur bei sogenannten „Formalfehlern“ möglich. Beschwerden, die sich auf die inhaltliche Benotung einer Prüfung beziehen können sind grundsätzlich nicht möglich.

Zum Beispiel:

- Die Benotung von LektorIn A/Gruppe A war strenger/kulanter als die Benotung von LektorIn B/Gruppe B
- Die Art, wie Mitarbeitspunkte gesammelt werden konnten, hat sich von den anderen Gruppen des Jahrgangs unterschieden
- Inhalte von Prüfungsfragen wurden in der Vorlesung nicht behandelt, waren aber Teil des Skriptums bzw. der Skripten
- Das Prüfungsformat hat sich von den Vorjahren unterschieden